



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen im
Zuständigkeitsbereich des LBA, in deren
Flugzeugen Flugbegleiter eingesetzt werden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B 2361 – 30301 – 430.01.03
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Birgit Tönnissen
Telefon: 0531 2355-3276
Telefax: 0531 2355-3298
E-Mail: birgit.toennissen@lba.de

Datum: 14. April 2014

LBA-Rundschreiben 05/2014

Sitzplatzvergabe in Notausgangsreihen

(CAT.OP.MPA.155 Beförderung besonderer Kategorien von Fluggästen (SCP))

Mitnahme von Handgepäck in die Passagierkabine

(CAT.OP.MPA.230 Sicherung von Fluggasträumen und Küchen)

Schwimmwesten für Kleinkinder (Infants)

(CAT.IDE.A.285 Flug über Wasser)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit erhalten wir vermehrt Meldungen von Fluggästen, die darauf aufmerksam machen, dass Sitze an Notausgängen an Fluggäste vergeben werden, die laut VO (EU) 965/2012 CAT.OP.MPA.155 nicht in Notausgangsreihen platziert werden dürfen.

Wir bitten die Luftfahrtunternehmen, ein Verfahren festzulegen, das die korrekte Zuweisung der Sitzplätze an den Notausgängen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, beim Ticketverkauf bzw. bei der Sitzplatzreservierung, sicherstellt (Root-Cause Prinzip). Zu diesem Zeitpunkt sind die betreffenden Fluggäste ausdrücklich auf die Besonderheiten dieser Sitzplätze aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass in diesen Sitzreihen

- keine Fluggäste sitzen dürfen, die einer der besonderen Kategorien von Fluggästen angehören (SCP/PRM), und
- eine Mitwirkungspflicht bei einer eventuellen Evakuierung besteht.

Das Personal am Check-in sowie am Gate ist anzuweisen, die richtige Sitzplatzvergabe zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Flugbegleiter an Bord sind in diesem Verfahren nur als letzte Sicherheitsbarriere zu betrachten.

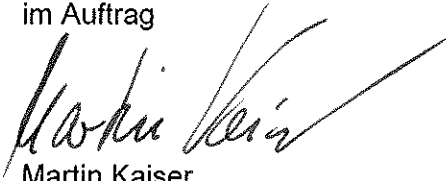
Des Weiteren erhalten wir immer häufiger Hinweise, dass zu große und zu schwere Handgepäckstücke mit in die Kabine genommen werden. Bereits vor dem Einsteigen der Passagiere, d.h. beim Check-in, spätestens jedoch am Gate, muss sichergestellt sein, dass zu großes und zu schweres Handgepäck in den Frachtraum verladen wird, damit die Vorbereitung der Kabine zum Start reibungslos und ohne Verzögerungen erfolgen kann.

Diese Verfahren sind im Operations Manual Part A oder, wenn vorhanden, im Ground Operations Manual zu beschreiben (sofern nicht bereits geschehen) und die betroffenen Mitarbeiter einschließlich eventueller Unterauftragnehmer (Handling Agenten) diesbezüglich zu unterrichten.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit ebenfalls darauf hinweisen, dass Schwimmwesten für Kleinkinder einschließlich der Anleitung zur Handhabung bei einem Flug über Wasser (einschließlich Abflug, Anflug sowie möglicher Durchstartmanöver über Wasser) bereits vor dem Start des Flugzeugs an die Begleitpersonen der Kleinkinder zu übergeben und so zu verstauen sind, dass sie vom Sitz der Begleitpersonen aus leicht erreichbar sind.

Dies ist in die Verfahren für die Kabinenbesatzung (Normal Procedures) und in die entsprechenden Handbücher einzuarbeiten und zu schulen. Die Kabinenbesatzungsmitglieder sind zeitnah von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Kaiser', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Martin Kaiser
Referatsleiter Flugbetrieb